

# MMD

MATERIALDIENST  
des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim

Informationen – Analysen – Berichte:

Katholizismus  
Orthodoxie  
Anglikanismus  
Freikirchen  
Weltökumene

September / Oktober  
70. Jahrgang

05 / 2019

## EDITORIAL

Jagt dem Frieden nach mit jedermann 093  
*Dagmar Heller und Lothar Triebel*

## AUFSÄTZE

Friede als Werk der Gerechtigkeit  
Zum friedensethischen und friedenspolitischen  
Engagement der römisch-katholischen Kirche 094  
*Peter Schallenberg*

Das Leiden in und mit der Geschichte dieser Welt  
Thesen zur Grundlegung einer Friedensethik  
aus der Perspektive Orthodoxer Theologie 098  
*Athanasios Vletsis*

Die Arbeitsstelle Theologie der Friedenskirchen  
am FB Ev. Theologie an der Uni Hamburg 103  
*Julia Freund und Marie Anne Subklew*

Church and Peace – das ökumenische europäische  
Netzwerk für Gewaltfreiheit und Frieden 107  
*Josef Freise und Lydia Funck*

Der ökum. ‚Pilgrimage of Justice and Peace‘ und  
Schritte auf dem Pilgerweg im Raum der EKD 112  
*Renke Brahms*

The Ecumenical Pilgrimage of Justice and Peace –  
Invitation of the World Council of Churches 116  
*Jin Yang Kim*

Superkonfessionell – Herausforderungen der  
Pluralisierung der Seelsorge in der Bundeswehr 118  
*Sigurd Rink und Klaus Beckmann*

Die jüdische Kriegs- und Verteidigungsethik  
und das deutsche Militärרבבאט 123  
*Jehoschua Ahrens*

PasThoral Care and Counselling  
Jewish Army Chaplaincy in Co-operation 125  
*Menachem Sebbag*

# Superkonfessionell

## Herausforderungen der Pluralisierung der Seelsorge in der Bundeswehr

Von Sigurd Rink und Klaus Beckmann

### 1. Ausübung eines Grundrechts

Die gesellschaftliche Wirklichkeit in ihrer religiösen Vielfalt erfasst mit gewisser Verzögerung innerhalb der Bundeswehr das Gebiet der religiösen Begleitung. Die Militärseelsorge in Deutschland pluralisiert sich. Einerseits wird damit nachgeholt, was in anderen westlichen Ländern seit zum Teil vielen Jahren Usus ist, andererseits sollen deutsche Spezifika nach dem Willen sowohl des Bundesministeriums der Verteidigung als auch der bisherigen (und jedenfalls zum Teil auch der künftigen) religiösen Partner bewahrt werden. An erster Stelle zu nennen ist die Unabhängigkeit religiöser Akteure von der militärischen Hierarchie – ein Identitätsmerkmal der kirchlichen Arbeit in der Bundeswehr.

Basis der Militärseelsorge in der Bundeswehr ist Artikel 4 des Grundgesetzes, der auch jedem Soldaten das individuelle Grundrecht auf Religionsausübung zusichert. Militärseelsorge stellt somit weder ein Privileg der Kirchen noch den Ausfluss eines militärischen Führungs- oder Fürsorgeauftrags dar. Ein altgedienter Militärgeistlicher charakterisierte unser Arbeitsfeld im Gespräch einmal als ‚Avantgarde evangelischer Gesellschaftsdiakonie‘. In der Tat sollten alle, die in der Militärseelsorge tätig sind, sich der gesellschaftlichen Dimension ihres Tuns bewusst sein. Kaum irgendwo anders berührt sich Kirche so eng mit staatlich-hoheitlichem Handeln und den davon beanspruchten Menschen wie hier. Auf dem Arbeitsfeld Militärseelsorge gerät nicht allein, wie Hans-Dieter Bastian 1992 feststellte,<sup>1</sup> die Politikfähigkeit von Kirche auf den Prüfstand, sondern die kirchliche Weltdeute- und Trostfähigkeit überhaupt. Es geht um nicht weniger als das Bestehen der Kirche vor der Komplexität der noch nicht erlösten Welt und den darin angelegten ethischen Herausforderungen und Ambivalenzen.

Die Wichtigkeit des Arbeitsfeldes Militärseelsorge für die Kirche erschließt sich bereits aus der Erfahrungstatsache, dass hier eine Bevölkerungsschicht erreicht wird, die in zivilen Kirchengemeinden nur selten vorkommt: junge Männer, auch aus sozial nicht privilegierten Verhältnissen. Militärgeistliche tragen so wesentlich zu kirchlicher Basisarbeit bei und stärken die gesellschaftliche Präsenz der verfassenden Religion.

Zu berücksichtigen ist in der Betrachtung religiösen Handelns innerhalb der ‚uniformierten Gemeinschaft‘, dass nicht nur der Auftrag, sondern bereits der Charakter der Bundeswehr zu den gesellschaftlich umstrittenen Themen zählt. Militärseelsorge ist hier – ökumenisch – herausgefordert, den Maximen der christlichen Friedensethik, aber genauso dem basalen christlichen Verständnis vom Wesen des Menschen Gehör und Geltung zu verschaffen. Symptom und ein Stein des Anstoßes war im Sommer 2019 ein von der Bundestagsfraktion der Partei ‚Alternative für Deutschland‘ veröffentlichtes Strategiepapier

„Streitkraft Bundeswehr“.<sup>2</sup> Insgesamt ist das Papier gezeichnet durch ein anachronistisch wirkendes Bild von Soldatentum und ‚Kampf‘. Diese Sichtweise, eindeutig den rechten Rand des politischen Spektrums markierend, meldete sich in jüngerer Vergangenheit als lautstarke Minderheitsmeinung immer wieder auch im Binnenraum der Bundeswehr zu Wort, am markantesten im Jahr 2014 in dem an der Bundeswehr-Universität Hamburg entstandenen Band „Armee im Aufbruch“.<sup>3</sup> Dass sich in den Reihen der genannten Partei ehemalige und auch aktive Soldaten finden, kann besorgt machen, zumal in Anbetracht konkret geäußelter Positionen und Forderungen. Es muss gefragt werden, ob die Verlagerung der Aufgaben der Landesverteidigung weg vom „unerbittlichen Kampf im Gefecht“ der Vergangenheit und hin zu ökonomisch kodierten Konflikten, „asymmetrischer Kriegführung“, autonomen Waffensystemen und Cyber-War in der Soldatenschaft durchgängig angemessen wahrgenommen wird.

Für die Militärseelsorge erheblich ist die in dem Papier zum Ausdruck kommende Haltung zum Themenkomplex Innere Führung, Gewissensbindung und ethische Verantwortung. Stark betont wird das Prinzip Befehl und Gehorsam, was der Intention der Entwicklung eigenverantwortlicher, ethisch reflektierter Soldatenpersönlichkeiten und damit dem christlichen Verständnis des ‚Menschen in Uniform‘ zuwiderläuft.<sup>4</sup> Die Aussage, „im Zentrum jedes militärischen Denkens“ müssten „die Befähigung und der Wille zum Kampf“ stehen, verkürzt und pervertiert den immer auf Ermöglichung und Bewahrung friedlicher und lebensdienlicher Verhältnisse zielenden Auftrag soldatischen Handelns. Auch spricht diese Sichtweise der ethischen und politischen Reflexion und Sensibilität der Angehörigen der Bundeswehr geradezu Hohn. Übereinstimmend mit dem katholischen Militärbischof unterstreichen wir, dass ein Soldat „über Fähigkeiten verfügen“ muss, „die über sein militärisches Handwerk hinausgehen. Er muss über eine ethische Handlungsdisposition, eine Tüchtigkeit verfügen, die es ihm erlaubt, verlässlich und beständig in Stresssituationen verantwortlich reagieren zu können. Vor allen Dingen aber muss der Soldat von der Gesinnung erfüllt sein, Frieden bringen zu wollen.“<sup>5</sup>

Die ausdrückliche Absage des Strategiepapiers an „parallele Meldewege“ stellt rechtlich verankerte Beschwerdemöglichkeiten und insbesondere die Institution des Wehrbeauftragten in Frage. Sie tangiert implizit auch die in der geltenden Ordnung der Bundeswehr definierte Unabhängigkeit des kirchlichen Handelns im Raum der Streitkräfte. Die weitgehend ohne argumentative Begründung erhobenen Forderungen nach einer separaten Militärjustiz, Einschränkung der Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse des Bundestages sowie nach „Befreiung“ von Ausbildung und Dienst „von arbeitsrechtlichen Einschränkungen des Zivillebens“ leisten der Entwicklung der Bundeswehr zum „Staat im Staate“ Vorschub.

Besorgt nehmen wir wahr, dass hier aus den Reihen des Deutschen Bundestages und unter Beteiligung aktiver und früherer Soldaten einerseits eine plakative Bejahung des „Soldatischen“ in der Öff-

2 Alle im Folgenden zitierten Aussagen finden sich in: Arbeitskreis Verteidigung der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Streitkraft Bundeswehr, Berlin 2019, in: <https://www.afdbundestag.de/wp-content/uploads/sites/156/2019/06/Endfassung-SK-Bundeswehr-26.06.pdf>.

3 Vgl. Marcel Bohnert / Lukas Reitstetter (Hgg.), Armee im Aufbruch. Zur Gedankenwelt junger Offiziere in den Kampftruppen der Bundeswehr, Berlin 2014; dazu: Klaus Beckmann, Heldenspektakel, in: Zeitschrift für Innere Führung 2, 2015, 11-14.

4 Vgl. Klaus Beckmann, Ist Gehorsam eine Tugend? Ethische Anstöße, ausgehend von Martin Luther und der Theologie der Bekennenden Kirche, in: A. Dörfler-Dierken (Hg.), Reformation und Militär. Wege und Irrwege in fünf Jahrhunderten, Göttingen 2019, 37-45.

5 Franz-Josef Overbeck, Konstruktive Konfliktkultur. Friedensethische Standortbestimmung des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, Freiburg/Basel/Wien 2019, 83.

1 Vgl. Hans-Dieter Bastian, Militärseelsorge, TRE 22, Berlin/New York 1992, 747-752, hier: 747.

fentlichkeit eingefordert wird – bis zum Vorschlag einer regelmäßigen „Hauptstadt-Parade“ –, dass aber die fürsorgliche Verantwortung der Gesellschaft für die Soldatinnen und Soldaten, insbesondere für die im Einsatz physisch und psychisch Verwundeten, mit keiner Silbe bedacht wird. Das legt den Schluss nahe, weniger das Wohlergehen der in der Bundeswehr dienenden Menschen stehe hier im Fokus als vielmehr ein an der Verklärung des Gestrigen orientiertes, das ‚Soldatische‘ überhöhendes Bild von Militär.

## 2. Wider die Sakralisierung

Die das Strategiepapier durchziehende Beschwörung des „Unbedingten“ als Wesensmerkmal militärischer Existenz gemahnt den kirchlichen Dienst in der Bundeswehr schließlich an seine Verpflichtung, jeder Sakralisierung und Selbstsakralisierung des Militärs entgegen zu steuern. Wie der protestantische Münchner Systematiker Reiner Anselm kürzlich ausgeführt hat, obliegt der Militärseelsorge, „den religiösen Überschuss, den militärische Gewaltanwendung und die damit immer auch verbundenen Faszinationen, aber auch die Kontingenz- und Leiderfahrungen, die mit dem Beruf der Soldatin und des Soldaten immer auch verbunden sind, auf sich zu ziehen und so den weltlichen Charakter militärischen Handelns sicherzustellen“. Damit wird, so Anselm, der Ausprägung von „überzeugungstragenden Subkulturen, die sich dem politischen Regelwerk zu entziehen drohen“, entgegengewirkt. Das Handeln religiöser Gemeinschaften im Raum des Militärs besitzt folglich eine implizit religionskritische Dimension. Das „Sakralisierungspotenzial“ des professionellen Kontaktes mit geschlossener Kampfgemeinschaft, männerbündischer Disziplin, Waffen und Todesgegenwart wird rational „geerdet“, um das Militärische für allgemeinverbindliche ethische Standards zu öffnen.<sup>6</sup> Letztlich trägt die Kirche im Raum des Militärs bei zur „frohen Befreiung aus gottlosen Bindungen“<sup>7</sup>, nämlich aus Befehlsempfängertum und Vergötzung des „Auftrags“, und unterstützt das kritisch erwogene, bewusste Dienen.<sup>8</sup>

## 3. Anwalt protestantischer Pluralität

Wirkt die Militärseelsorge also in Richtung des Militärs ‚rationalisierend‘, so kommt ihr im innerkirchlichen Diskurs die Aufgabe zu, die zuweilen von fundamentalpazifistischen Vorstellungen geprägte friedensethische Debatte rechtfertigungstheologisch und historisch-kritisch zu beleuchten. Gewissermaßen gibt es auch hier ein ‚Wächteramt‘: Theologen, die die Ambivalenz und Trostlosigkeit der politischen Welt existentiell miterleben – und so ergeht es Soldatenseelsorgern zwangsläufig –, aktualisieren innerhalb des kirchlichen Diskurses immer wieder reformatorisch-theologische und anthropologische Basisaxiome, lassen sich gerechte Verhältnisse doch nicht leicht hin durch freien Willensentschluss herstellen. Soldatenseelsorger mahnen auch zur Solidarität mit jenen Menschen, die sich handelnd für eine relativ bessere Welt engagieren und dabei – auch moralische – Selbstschädigung riskieren.

Militärseelsorge thematisiert die kirchliche Mitverantwortung am heikelsten Punkt, dem militärischen Gewaltmonopol des Staates,

und übt kritische Solidarität mit Menschen, deren Berufswahl sie zu ‚staatlichen Gewaltfunktionären‘ werden lässt. Unter diesen Voraussetzungen läuft die Militärseelsorge Gefahr, in der Außenwahrnehmung zur Projektionsfläche zu werden. Als Paradebeispiel ‚staatsnaher‘ Kirchenpraxis kann ihr eine Sündenbock-Funktion zufallen für verleugnete Ambivalenzen im Gesamttraum von Kirche – und der politischen Öffentlichkeit darüber hinaus. Das führt innerkirchlich in die Außenseiterrolle; der damalige Militärdekan Peter Blaschke sprach 2002 von einer „kirchlichen Isolation der Militärseelsorge“.<sup>9</sup>

Zu bedenken ist, dass die Militärseelsorge nicht Sprecher ‚der Bundeswehr‘ innerhalb der Kirche sein kann, dass sie sehr wohl aber an die Gewissensgründe jener Christinnen und Christen erinnert, die sich entscheiden, als Soldat der Demokratie zu dienen. Militärseelsorge hat im Gesamtrahmen der Kirche somit den Auftrag, ideologischen Verkürzungen des Friedenthemas zu wehren. Politische Voten synodaler Provenienz sind von kirchlich-bekennnishaften Aussagen strikt zu unterscheiden, im Interesse der kirchlichen Gemeinschaft. Wir sind Anwälte nicht nur der Soldatinnen und Soldaten im kirchlichen Diskurs – darunter sind nicht wenige Getaufte und Kirchensteuerzahler –, sondern indirekt auch jener, die von einer zuweilen empfundenen Simplizität kirchlicher Voten zu friedensethischen Themen irritiert sind. Militärseelsorge steht beim Friedenthema ein für die Pluralität und Liberalität des Protestantismus.

## 4. Freiheitliches Rahmenkonzept

Die Einlinigkeit der hierarchisch-militärischen Struktur wird in der Bundeswehr konterkariert durch die Gewährung weitgehender staatsbürgerlicher Rechte – vorzüglich des passiven und aktiven Wahlrechts, das in der Zeit der Weimarer Republik den Reichswehrgoldaten vorenthalten war –, das Beschwerdewesen, die Einrichtung der soldatischen Vertrauenspersonen, den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, die Koalitionsfreiheit der Soldaten. Alle diese der Implementierung des ‚Staatsbürgerlichen‘ in das Militär dienenden Elemente waren in der Entstehungsphase der Bundeswehr durchaus umstritten. Ihrer Wirkungsdynamik nach gehört die in ihrer Unabhängigkeit geschützte Militärseelsorge mit in diesen Gesamtrahmen und wurde durch die Befürworter eines ‚bürgerschaftlichen‘ Konzeptes von Soldat-Sein auch entsprechend begrüßt. Leitbild der soldatischen Bildung und Erziehung in der Bundeswehr ist der ‚Staatsbürger in Uniform‘, plastischer in einer auf Wolf Graf Baudissin zurückgehenden Formulierung: der „demokratisch überzeugte Wehrbürger“.<sup>10</sup> Militärisches Können und soldatische Tugendhaftigkeit stellen in diesem Horizont keinen Selbstzweck dar, sondern müssen in einen vom Konsens wie der offenen Streitkultur einer demokratischen Gesellschaft geprägten ethischen Gesamtrahmen eingefügt sein, um dem Missbrauch militärischer Instrumentaltugenden vorzubeugen. Wie der katholische Theologe und Reserveoffizier Christian Göbel kürzlich formuliert hat, verlangt es die Grundordnung der Bundeswehr, militärische Fähigkeiten von Anfang an in einem ethischen Rahmenkonzept zu vermitteln, das „Zweck und Sinn dieser Fähigkeiten, also das Wofür des soldatischen Dienstes, überzeugend darlegt“. Die Bundeswehr ist, so Göbel, als militärische Organisation von einem „Transzendenzcharakter“ geprägt, insofern das Wertesystem ihrer Soldaten den Binnenraum militärischer Logik übersteigt und sich mit gesamt-

6 Vgl. Reiner Anselm, Notwendige Abschiede. Zur evangelischen Diskussion um Friedensethik und Militärseelsorge, *Zeitzeichen* 7, 2019, 8-11, hier: 11.

7 Vgl. die zweite These der Barmer Theologischen Erklärung.

8 Vgl. Klaus Beckmann, Ein zweites Afghanistan? Persönliche Erfahrungen eines Militärpfarrers aus dem westafrikanischen Mali, *ea* 1, 2017, 27-29, hier: 29.

9 Vgl. Peter Blaschke, *Militärseelsorge*, RGG4 5, 1230.

10 Elmar Wiesendahl, Die Bundeswehr auf dem Weg nach Sparta, in: *Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 1, 2011, 14-26, hier: 16.

gesellschaftlichen Begründungen und Zielsetzungen rückkoppelt.<sup>11</sup> Dies schließt eine Absage an jene militaristische Untertanentradition ein, wie sie die deutsche Vergangenheit kennzeichnet.

Seit 2008 wird der Lebenskundliche Unterricht (LKU) durch Militärgeistliche für alle Dienstgradgruppen konfessionsunabhängig erteilt; er ist für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ohne Ausnahme verpflichtend. Sein Curriculum bewegt sich etwa zwischen dem Ethikunterricht der Oberstufe und dem Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen. Das entscheidende ‚Plus‘ des LKU im Vergleich zu der meist von militärischen Vorgesetzten erteilten Politischen Bildung ist, dass generell im Militärgeistlichen ein von hierarchischer Einbindung freier Akteur den Unterricht gestaltet: Dies markiert die ‚überschießende‘ Qualität dieses Unterrichts, insbesondere in der wahrgenommenen Freiheit zur Diskussion. Christliche Militärgeistliche kommen hier themenbezogen mit Soldaten anderer christlicher Konfession, aber genauso mit Bekenntnislosen oder eben auch mit Muslimen ins Gespräch. Die Feldkompetenz der Geistlichen, ihre Vertrautheit mit dem militärischen Alltag ‚in der Heimat‘ und in den Auslandseinsätzen, wird dabei regelmäßig ‚geprüft‘ und im Dialog vertieft.

Im LKU begegnen Militärgeistliche Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund ihrer eigenen Lebens-, Dienst- und meist auch Einsatzerfahrung tiefgreifende Fragen an die globale Situation, die deutsche Gesellschaft und an politische Führungsentscheidungen zu stellen haben. Mit Fug und Recht darf der LKU ein Exempel ‚öffentlicher Theologie‘ heißen, engagiert sich Kirche hier doch für die Persönlichkeitsbildung und das ethische Urteilsvermögen von Menschen, die im Auftrag des Gemeinwesens auf schwierigem Feld verantwortlich handeln und existenziell in folgenreichen Entscheidungen gefordert sind.

## 5. Profilierte Vielfalt

Die Pluralisierung der Militärseelsorge in der Bundeswehr ist von diesem Ausgangspunkt her als ‚superkonfessionell‘ zu denken, nicht jedoch als ‚konfessionsneutral‘ oder ‚-indifferent‘. Der besondere Beitrag der Militärgeistlichen zum Gesamtgefüge der Bundeswehr gründet nämlich gerade in ihrer Konfessionsbindung, die sich in Zukunft vielfältiger darstellen wird als bisher. Dass Militärgeistliche ihre religiöse bzw. konfessionelle Identität am Kasernentor nicht abgeben, sondern als in je besonderer Weise religiös Geprägte den Soldaten begegnen, entspricht einem entwickelten Verständnis gesellschaftlicher Pluralität und einer Kultur gegenseitiger Achtung. Das bisher in der Militärseelsorge praktizierte hohe Maß an christlich-ökumenischer Gemeinschaft erzeugt in der Wahrnehmung der Soldaten kein amorphes Szenario, sondern lässt profilierte Vielfalt erstehen. Die pragmatische Sondersituation insbesondere der Auslandseinsätze mag es nicht selten ermöglichen, dass hinsichtlich des ökumenischen Miteinanders im Militär ‚viel geht‘. In der Regel werden Auslandseinsätze nur von einem Militärgeistlichen – meist im Wechsel evangelisch oder katholisch – begleitet, ‚eucharistische Gastfreundschaft‘ wird so im Einsatzalltag zur Selbstverständlichkeit. Die Militärseelsorge bietet in dieser Perspektive ein ökumenisches Lern- und Bewährungsfeld, von dessen manchmal freizügigen Erfahrungen die Kirchengemeinden profitieren könnten.

## 6. Modell für jüdische Seelsorge

Erster und womöglich spektakulärster Schritt im Rahmen der Pluralisierung der Seelsorge in der Bundeswehr ist die Einrichtung einer jüdischen Militärseelsorge. Noch im Spätjahr 2019 soll zwischen dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland ein Militärseelsorgevertrag unterzeichnet werden. Das Muster dafür gibt der im Jahr 1957 in Kraft getretene evangelische Militärseelsorgevertrag ab; dies entspricht einerseits der relativ großen Vergleichbarkeit der Organisationsstrukturen landeskirchlich-evangelischer und jüdischer Gemeinden, geht dem Vernehmen nach aber auch auf einen seitens der Bundesregierung geäußerten Wunsch nach Kontinuität zurück, bestätigt also die grundsätzliche Bewährung des seit über sechs Jahrzehnten praktizierten Modells.

Erfreulicherweise wird die Bedeutung des den engen Bereich des Kultus übersteigenden Aufgabenfeldes der Militärseelsorge auch bei künftigen Trägern einer pluralisierten Soldatenseelsorge, unseren neuen Partnern, erkannt. Josef Schuster, der Vorsitzende des Zentralrats der Juden, brachte im Frühjahr 2019 ein nachdrückliches Plädoyer für den Lebenskundlichen Unterricht als Kernaufgabe von Militärseelsorge vor. Es bestehe kein Zweifel daran, „dass die beiden christlichen Kirchen auf diese Weise einen sehr wichtigen Beitrag zur ethischen Bildung der Soldatinnen und Soldaten leisten.“<sup>12</sup> Analog erklärte der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages vor Kurzem: „Es wäre gut, wenn Militär-Rabbiner und -Imame auch bei der ethischen Bildung im Rahmen der Inneren Führung mitarbeiten, so wie es die katholische und die evangelische Militärseelsorge mit großen Verdiensten schon lange tun. Das vervollständigt nun das gute Angebot der Bundeswehr in diesem Bereich.“<sup>13</sup>

Die Leitungsstruktur der evangelischen Militärseelsorge ist immer wieder kritisch thematisiert worden; die Erwägungen in Wolfgang Hubers 1973 publizierter Habilitationsschrift scheinen trotz veränderter Rahmenbedingungen der Lebenswelt Bundeswehr nicht erledigt.<sup>14</sup> Aufmerksamkeit verdient ebenso, wenn aktuell der Bochumer Doktorand Niklas Peuckmann, dessen Dissertation das Seelsorgeverständnis in der Militärseelsorge aufgreifen will, konstatiert, die katholische Militärseelsorge sei im Sinne der römisch-katholischen Ekklesiologie „präzise durchstrukturiert“, wohingegen die Struktur der evangelischen Militärseelsorge als solche „nicht trennscharf definierte“ Bestandteile aufweise und – so darf ergänzt werden – jedenfalls kein präzises Abbild protestantischer Ekklesiologie liefert, wie sie sich maßgeblich im synodal-presbyterialen Prinzip konkretisiert.<sup>15</sup> Das Fehlen ‚typisch protestantischer‘ Strukturmerkmale wurde in der Vergangenheit immer wieder moniert.<sup>16</sup> Es bleibt abzuwarten, ob mit der Adaption des evangelischen Militärseelsorgevertrags an die im Entstehen begriffene jüdische Militärseelsorge auch entsprechende Spannungen weitergereicht werden – die freilich wiederum konstruktive Energie freisetzen könnten.

12 Josef Schuster, Die Bundeswehr braucht einen Militärrabbiner, FAZ vom 21.02.2019.

13 Süddeutsche Zeitung vom 03.04.2019, in: <https://www.sueddeutsche.de/politik/militaerseelsorger-ih-gehoert-dazu-ganz-ausdruecklich-1.4395019> (abgerufen am 18.04.2019).

14 Vgl. Wolfgang Huber, Kirche und Öffentlichkeit, Stuttgart 1973, 220-294, bes. 259-271.

15 Niklas Peuckmann, Kirche(n) unter Soldaten – Zur Ökumene in der Militärseelsorge, LS 4, 2018, 288-293, hier: 290.

16 Vgl. Sylvie Thonak, Ecclesia in ecclesiam? Zur Zukunft der evangelischen Militärseelsorge, DtPfrBl 115, 2015, 632-634 und 642-644.

11 Christian Göbel, Aristoteles in West Point. Charakterbildung in den amerikanischen Streitkräften, unveröffentlichtes Vortragsmanuskript aus der Tagung „Selbstverantwortung – Konzepte zur Persönlichkeit: Charakter, Haltung, Habitus“ am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam, 02.04.2019.

## 7. Muslime und Orthodoxe

Deutlich schwieriger könnte sich die Errichtung einer muslimischen Seelsorge in der Bundeswehr gestalten. Die Gründe dafür sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den aus den Feldern des schulischen Religionsunterrichts und der Gefängnisseelsorge bekannten Herausforderungen. Derzeit gibt es ca. 3.000 muslimische Soldaten in der Bundeswehr. Sie verteilen sich quer durch die Dienstgradgruppen, mit Schwerpunkt unter den Mannschaften und Unteroffizieren, in geringer Zahl, doch zunehmend, auch bei Offizieren. Der politisch grundsätzlich unterstützten Umsetzung einer muslimischen Seelsorge in der Bundeswehr stellen sich gravierende Probleme entgegen, vor allem, weil der Staat auf geeignete Kooperationspartner angewiesen ist, kann er selbst doch im religiösen Bereich nicht initiativ werden. „Den“ Islam gibt es zudem nicht, vielmehr eine große Zahl von Richtungen und Spielarten, ähnlich wie bei „den“ Christen auch. Außerdem ist der Organisationsgrad innerhalb der muslimischen Community gering, eine „Kirchenstruktur“ – definiert durch erfasste Mitgliedschaft, institutionelle Dauer, Repräsentativität – existiert nicht. Etwa 80 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen muslimischer Herkunft sind religiös nicht organisiert. Die bestehenden islamischen Verbände können kaum als repräsentativ angesehen werden.

Einerseits besagt dies, die Mehrheit der bei uns lebenden Muslime – das dürfte sich auf die bei der Bundeswehr dienenden muslimischen Soldaten übertragen lassen – ist nicht pauschal für das zuweilen als ultrakonservativ kritisierte Weltbild der Verbände in Haftung zu nehmen. Andererseits folgt aus dem geringen Organisationsgrad der Muslime in Deutschland, dass der Staat bei Kooperationsaufgaben nur mühsam einen Partner findet. Ein geeignetes Gegenüber des Staates für die Einrichtung einer muslimischen Militärseelsorge ist bisher schlechterdings nicht vorhanden und muss – ähnlich wie auf Länderebene beim schulischen Religionsunterricht – erst in rechtlicher Retorte erzeugt werden. Guter Wille auf allen Seiten muss dabei vorausgesetzt werden, denn schließlich geht es um die Gewährleistung der Ausübung eines Grundrechtes. Denkbar ist ein Beiratsmodell, in das Vertreter der Verbände, muslimische Soldaten, aber auch muslimische Einzelpersonen, die die vorherrschenden Sichtweisen der Verbände durch liberale Positionen auffächern, einbezogen sein könnten.

Von vornherein jedoch ist klar: Kein ausländischer Staat darf in die deutsche Militärseelsorge hineinwirken, nicht in Gestalt des der türkischen Regierung verbundenen Moscheeverbandes Ditib, ebenso wenig durch Religionsfunktionäre, die vom Geld arabischer Staaten abhängen oder gar die Maximen der Muslimbruderschaft verbreiten. Dem katholischen Militärbischof ist beizupflichten, dass in der Bundeswehr agierende muslimische Vertreter „den deutschen Standards entsprechen“ müssen – „mit Blick auf Grundgesetztreue, Friedensverbundenheit oder Gleichberechtigung der Geschlechter“. Das sicherzustellen, ist Aufgabe und selbstverständlich auch Recht des Staates.<sup>17</sup>

Klar ist allerdings auch: Muslimische Soldaten sind nicht Mündel der Kirchen oder der christlichen Seelsorge in der Bundeswehr. Ihr legitimes Anliegen, eine eigenständige muslimische Seelsorge zu schaffen, müssen sie in staatsbürgerlichem Selbstbewusstsein selbst durchsetzen. Das ist erste Bedingung der ‚Augenhöhe‘ mit christlichen Vertretern. Auf muslimischer Seite sollte nicht eine Art ‚Klerus

minor‘ entstehen; muslimische Seelsorger (und Seelsorgerinnen!) sollten akademische Standards erfüllen und das gleiche Aufgabenspektrum bedienen wie ihre christlichen Kollegen, wozu wesentlich gehört, dass sie Ansprechpartner aller Soldatinnen und Soldaten in seelsorglichen Belangen sein können. Die ‚superkonfessionelle‘ Verfügbarkeit der Seelsorge, insbesondere in der Einsatzbegleitung, verlangt von Militärseelsorgern ein hohes Maß an interreligiösem Verständnis, Empathie und Integrationsvermögen.

Immer wieder ins Gespräch gebracht wird zudem eine eigene religiöse Betreuung der christlich-orthodoxen Soldaten, von denen es insbesondere unter den Nachkommen der Spätaussiedler aus der Sowjetunion eine erkleckliche Anzahl gibt. Auch hier sind statusrechtliche Fragen der Militärggeistlichen zu klären, wie es auch unerlässlich ist, die inhaltliche Ausrichtung der seelsorgerischen Praxis an den Standards einer grundrechtbasierten Demokratie zu sichern.<sup>18</sup>

## 8. Kirchenrecht respektiert

Soldaten der Bundeswehr nehmen bei Militärggeistlichen zwei Alleinstellungsmerkmale wahr: Sie tragen keinen Dienstgrad und sind uneingeschränkt verschwiegen.

Unabhängigkeit und Verschwiegenheit der Militärggeistlichen genießen, wie empirische Studien belegen, auch bei konfessionslosen Soldaten einen guten Ruf.<sup>19</sup> Nicht allen, die das ‚Angebot‘ der christlichen Militärseelsorge nutzen, ist dabei bewusst, dass diese besonderen Merkmale der kirchlichen Beauftragung der Militärggeistlichen geschuldet sind und dem für Militärggeistliche uneingeschränkt geltenden Dienstrecht der Kirchen. Um „zivil sozialisierte Kräfte in der Militärorganisation zu verankern“, nutzt der Staat die Institution der Kirchen.<sup>20</sup> Das implizite Misstrauen der Demokratie gegen die Eigendynamik eines geschlossenen hierarchischen Gefüges führt zur gleichberechtigten Partnerschaft von Staat und Kirche bei der Ausgestaltung der Militärseelsorge. Bewusst wird hier – vom Staat ausgehend! – die in der Binnenlogik des Militärs wünschenswerte ‚Einheitlichkeit militärischer Erziehung‘ konterkariert, eingedenk, dass Soldaten in erster Linie Menschen sind – und es in einem emanzipatorisch qualifizierten Verständnis bleiben müssen, soll sich die Armee gegenüber der pluralen, von persönlichen Grundrechten bestimmten Gesellschaft nicht ungut verselbstständigen.<sup>21</sup>

Das sich insbesondere bei künftigen muslimischen Seelsorgern stellende Problem heißt nun allerdings: Gibt es eine der christlichen Seelsorge analoge juristische Grundlage für unabhängiges Agieren? Der Staat gewährt im Namen der Religionsfreiheit gemäß GG Art. 4 den christlichen Geistlichen ja genau die Autonomie gegenüber staatlichen Vorschriften (Anzeigepflicht von Straftaten usw.), die im kirchlichen Recht definiert ist (Seelsorge- bzw. Beichtgeheimnis).<sup>22</sup>

18 Im Jahr 2010 wurde von der orthodoxen Seelsorge innerhalb des russischen Militärs diese kritische Bestandsaufnahme publik: „Für die orthodoxe Militärseelsorge scheint außerdem die Kampfbereitschaft der Truppe wichtiger als das Wohlergehen des einzelnen Soldaten. So verharmlöst die orthodoxe Kirche etwa die in der russischen Armee weit verbreitete brutale Schinderei von Rekruten durch Dienstältere und Offiziere. Der Priester Michail Wassiljew etwa meint, der Kampf gegen diese körperliche Schinderei falle nicht in den unmittelbaren Aufgabenbereich eines Militärseelsorgers. Der Feldprediger müsse sich vielmehr mit der Rettung der Soldaten-Seelen beschäftigen.“ Vgl. Elfie Siegl, Notwendig, aber ungesichert. Militärseelsorger in der Russischen Armee, Deutschlandfunk Kultur, 23. Januar 2010 ([https://www.deutschlandfunkkultur.de/notwendig-aber-ungesichert.1278.de.html?dram:article\\_id=192474](https://www.deutschlandfunkkultur.de/notwendig-aber-ungesichert.1278.de.html?dram:article_id=192474)).

19 Vgl. Angelika Dörfler-Dierken, Führung in der Bundeswehr. Soldatisches Selbstverständnis und Führungskultur nach ZDV 10/1 Innere Führung, Berlin 2013, 174-176.  
20 Angelika Dörfler-Dierken, Zur Entstehung der Militärseelsorge und zur Aufgabe der Militärggeistlichen in der Bundeswehr, Strausberg 2008, 58.

21 Vgl. aaO, 75.

22 Während in der römisch-katholischen Kirche zwischen ‚Beichte‘ und ‚Seelsorge‘

17 Interview mit Militärbischof Franz-Josef Overbeck, Kölner General-Anzeiger, 11.01.2018.

Der Staat respektiert dieses kirchliche Rechtsgut, indem er in § 53 der Strafprozessordnung Geistlichen „über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist“, unbeschränkte Verweigerung des Zeugnisses zubilligt und keinerlei Einschränkung durch eine Verpflichtung zur Anzeige bestimmter Straftaten vorsieht. Damit schafft der Rechtsstaat im gesellschaftlichen Wirkungsraum der anerkannten Religionsgemeinschaften jedem Einzelnen eine Schutzsphäre, die dem Zugriff rechtsstaatlichen Handelns – namentlich der Strafverfolgung – verschlossen bleibt. Die Frage, ob abseits der kirchlichen Institution ein entsprechender Schutz der Zeugnisverweigerung jeweils gegeben ist, muss vor einer Pluralisierung der Seelsorge in der Bundeswehr positiv entschieden werden. In wessen vom Staat respektierten Dienstverhältnis steht ein muslimischer Seelsorger?

## 9. Keine Konfession

Das Problem der nicht vorhandenen Definition einer Verschwiegenheitspflicht in ‚hauseigenem‘ Dienstrecht entstünde parallel bei ‚humanistischen‘ Betreuern, wie es sie – auf konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen, die von den deutschen Gegebenheiten deutlich differieren – bereits in der belgischen, niederländischen und norwegischen Armee gibt. Hier ist freilich grundsätzlich zu eruieren, in wie weit etwa der Humanistische Verband Deutschlands eine Repräsentanz der konfessionslosen Angehörigen der Bundeswehr für sich beanspruchen kann. In der ‚Auricher Erklärung‘ vom 29. Juni 2019 wurde postuliert, die „Monopolstellung der Religionsgemeinschaften im Tätigkeitsfeld der Seelsorge in Krankenhäusern, der Justiz, bei der Polizei, im Rettungswesen und in der Bundeswehr“ sei „nicht hinnehmbar“. Als Verband, der u.a. im Land Niedersachsen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus genießt, wolle man die vermeintliche „Ungerechtigkeit gegenüber nichtreligiösen und humanistisch eingestellten Menschen“ beseitigen, welche durch die jüngste Entscheidung der politischen Leitung zu Gunsten jüdischer und muslimischer Militärseelsorge umso auffälliger hervortrete.

Der kritische Punkt dieser Erklärung dürfte darin liegen, dass der in der Tat mit etwa 45 Prozent recht hohe Anteil der ‚konfessionsfreien‘ Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr als eigene homogene Klientel verbucht wird. Ob nämlich „ein signifikanter Teil“ der Konfessionslosen „der weltlich-humanistischen Weltanschauung zuzurechnen ist“, wurde bislang nicht nachprüfbar erhoben. Konfessionslosigkeit stellt nun einmal eine individuelle – und als solche in jedem Fall zu respektierende – Entscheidung und Haltung dar, konstituiert aber gerade keine positive Zugehörigkeit. Folglich bildet sich Bekenntnislosigkeit nicht in vergleichbarer Weise ab wie die Zugehörigkeit zu einer Bekenntnisgemeinschaft. Unabhängig von diesen nötigen Grundsatzabwägungen ist festzuhalten, dass für humanistische ‚Seelsorger‘ eine externe dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht in der Qualität des kirchlichen Seelsorgegeheimnisses nicht besteht.<sup>23</sup>

ein theologisch-qualitativer Unterschied definiert ist, gilt in den Kirchen der Reformation, primär auf Grund ihres anderen Verständnisses von Sakrament und ordiniertem Amt, eine ‚geistlich qualifizierte‘ oder formalisierte Beichte im Rechtssinn als bloße Variante des Seelsorgegeschehens. Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses vom 28. Oktober 2009 (Amtsblatt der EKD 2009, 352) ist Seelsorge „aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit“. Folgerichtig ist festgelegt: „Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.“

<sup>23</sup> Vgl. Humanistischer Pressedienst vom 09.07.2019, in: <https://hpd.de/artikel/auri->

## 10. Integration von Streitkräften und Gesellschaft

Der vom Staat im Rahmen der grundgesetzlichen Religionsfreiheit respektierte kirchliche Rechtsstatus des Ordinierten wirkt im Gesamtgefüge der Bundeswehr segensreich, indem er die Gewissensfreiheit unterstützt. Die unbedingte Verschwiegenheit des Seelsorgers markiert das ‚Plus‘ der Militärseelsorge gegenüber allen ‚embedded‘ agierenden, dem militärischen System eingefügten Betreuungs- und Fürsorgeangeboten. Umfassend lässt sich feststellen, dass die Militärseelsorge maßgeblich zur „lebens- und wertemäßige[n] Integration von Streitkräften und Gesellschaft“ beiträgt.<sup>24</sup> Die Kirchen müssen hier – in Verantwortung für die Soldaten und für die Institution Bundeswehr – im Rahmen der Pluralisierung der Militärseelsorge auf substanziellen Bestandsschutz dringen, und das verlangt Klarheit darüber, ob und auf welcher Rechtsgrundlage nicht-kirchlichen Akteuren eine entsprechende Verschwiegenheit und Unabhängigkeit zugestanden wird.

Die Mitwirkung von Geistlichen am Bildungsauftrag der Bundeswehr in Gestalt des LKU ist erhaltenswert. Dass die entwickelte Persönlichkeit der Uniformierten nicht exklusiv ‚Sache des Staates‘ sein darf, sondern einer Pluralität unabhängig handelnder Akteure anvertraut sein muss, dürfte jedem Demokraten einleuchten. Nicht zuletzt ist die umfassend gebildete, kritikfähige Persönlichkeit der Soldatinnen und Soldaten auch ein Faktor, der einer Militarisierung von Außenpolitik und jedem leichtfertigen Ausspielen der militärischen Option entgegenwirkt.

*Dr. Sigurd Rink*

*ist seit 2014 erster hauptamtlicher Militärbischof der EKD (Dienstsz Berlin)*

*Dr. Klaus Beckmann*

*ist Militärdekan im Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr*

cher-erklarung-16995.

<sup>24</sup> Dörfler-Dierken, Zur Entstehung, aaO, 82.